



# Amtsblatt

Nummer 1

vom 29. Januar 2013

**mit Anlage zum Amtsblatt des Bistums Görlitz vom 29. Januar 2013 zu lfd. Nr. 5**

## Inhalt:

- Nr. 1 Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2013
- Nr. 2 Nachruf für verstorbenen +Bischof em. Rudolf Müller
- Nr. 3 Vollkommener Ablass im Jahr des Glaubens
- Nr. 4 Handreichung zur Fastenzeit „Mit Jesus auf dem Weg“
- Nr. 5 Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V.
- Nr. 6 Änderung der Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Görlitz
- Nr. 7 Ausführungsbestimmungen zur Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Görlitz vom 28. Februar 2001 (Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 3 vom 7. März 2001, lfd. Nr. 21)
- Nr. 8 Besetzung der Schlichtungsstelle für das Bistum Görlitz
- Nr. 9 Diözesanvermögensverwaltungsrat/Kirchensteuerrat
- Nr. 10 Jahresrechnung Kirchengemeinden
- Nr. 11 Vorbereitungen für die Einführung des neuen „Gotteslob“
- Nr. 12 Freistellungsbescheid Kindermissionswerk
- Nr. 13 Gabe der Erstkommunionkinder und Gefirmten 2013 für die Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora
- Nr. 14 Zuwendungsbestätigungen ab 1. Januar 2013
- Nr. 15 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer
- Nr. 16 Urlaubsvertretung
- Nr. 17 Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache
- Nr. 18 Adressenänderung

## **Nr. 1 Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2013**

Der Glaube an die Liebe weckt Liebe

„Wir haben die Liebe erkannt, die Gott zu uns hat, und ihr geglaubt“ (1 Joh 4,16)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit gibt uns im Jahr des Glaubens die kostbare Gelegenheit, über die Beziehung zwischen Glaube und Nächstenliebe nachzudenken: zwischen dem Glauben an Gott, den Gott Jesu Christi, und der Liebe, der Frucht des Wirkens des Heiligen Geistes, die uns auf einem Weg der Hingabe an Gott und an unsere Mitmenschen leitet.

1. Der Glaube als Antwort auf die Liebe Gottes

Schon in meiner ersten Enzyklika hatte ich einige Anhaltspunkte dargelegt, um auf die enge Verbindung zwischen diesen beiden theologalen Tugenden – zwischen dem Glauben und

der Liebe – hinzuweisen. Ausgehend von der grundlegenden Aussage des Apostels Johannes: „Wir haben die Liebe erkannt, die Gott zu uns hat, und ihr geglaubt“ (1 Joh 4,16), erinnerte ich daran, dass „am Anfang des Christseins nicht ein ethischer Entschluss oder eine große Idee steht, sondern die Begegnung mit einem Ereignis, mit einer Person, die unserem Leben einen neuen Horizont und damit seine entscheidende Richtung gibt. [...] Die Liebe ist nun dadurch, dass Gott uns zuerst geliebt hat (vgl. 1 Joh 4,10), nicht mehr nur ein »Gebot«, sondern Antwort auf das Geschenk des Geliebtseins, mit dem Gott uns entgegengeht“ (*Deus caritas est*, 1). Der Glaube ist jene persönliche Zustimmung – die alle unsere Fähigkeiten einbezieht – zur Offenbarung der bedingungslosen und „leidenschaftlichen“ Liebe Gottes für uns, die sich voll und ganz in Jesus Christus zeigt. Der Glaube ist Begegnung mit Gott, der die Liebe ist, welche nicht nur das Herz einbindet, sondern auch den Verstand: „Die Erkenntnis des lebendigen Gottes ist Weg zur Liebe, und das Ja unseres Willens zu seinem Willen einigt Verstand, Wille und Gefühl zum ganzheitlichen Akt der Liebe. Dies ist freilich ein Vorgang, der fortwährend unterwegs bleibt: Liebe ist niemals »fertig« und vollendet“ (*ebd.*, 17). Hieraus ergibt sich für alle Christen und insbesondere für die Mitarbeiter karitativer Dienste die Notwendigkeit des Glaubens, jener „Begegnung mit Gott in Christus [...], die in ihnen die Liebe weckt und ihnen das Herz für den Nächsten öffnet, so dass Nächstenliebe für sie nicht mehr ein sozusagen von außen auferlegtes Gebot ist, sondern Folge ihres Glaubens, der in der Liebe wirksam wird“ (*ebd.*, 31a). Der Christ ist ein Mensch, der von der Liebe Christi ergriffen ist, und deshalb ist er, von dieser Liebe gedrängt – „*caritas Christi urget nos*“ (2 Kor 5,14) –, auf tiefste und konkrete Weise für die Nächstenliebe offen (vgl. *ebd.*, 33). Diese Haltung entspringt vor allem dem Bewusstsein, dass der Herr uns liebt, vergibt und sogar dient – er, der sich bückt, um die Füße der Jünger zu waschen und sich selbst am Kreuz hingibt, um die Menschheit in die Liebe Gottes hineinzuziehen. „Der Glaube zeigt uns den Gott, der seinen Sohn für uns hingegeben hat, und gibt uns so die überwältigende Gewissheit, dass es wahr ist: Gott ist Liebe! [...] Der Glaube, das Innewerden der Liebe Gottes, die sich im durchbohrten Herzen Jesu am Kreuz offenbart hat, erzeugt seinerseits die Liebe. Sie ist das Licht - letztlich das einzige –, das eine dunkle Welt immer wieder erhellt und uns den Mut zum Leben und zum Handeln gibt“ (*ebd.*, 39). An all dem erkennen wir, dass die typische Grundhaltung der Christen eben diese „im Glauben gründende und von ihm geformte Liebe“ ist (*ebd.*, 7).

## 2. Die Nächstenliebe als Leben aus dem Glauben

Das gesamte christliche Leben ist ein Antworten auf die Liebe Gottes. Die erste Antwort ist, wie gesagt, der Glaube, der voll Staunen und Dankbarkeit die einzigartige göttliche Initiative annimmt, die uns vorausgeht und uns anspricht. Und das „Ja“ des Glaubens kennzeichnet den Beginn einer großartigen Geschichte der Freundschaft mit dem Herrn, die unser gesamtes Leben erfüllt und ihm vollen Sinn gibt. Gott genügt es aber nicht, dass wir seine bedingungslose Liebe annehmen. Er beschränkt sich nicht darauf, uns zu lieben, sondern will uns zu sich ziehen, uns so tiefgreifend verwandeln, dass wir mit dem heiligen Paulus sagen können: „Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir“ (*Gal 2,20*).

Wenn wir der Liebe Gottes Raum geben, so werden wir ihm ähnlich und seiner Nächstenliebe teilhaftig. Sich seiner Liebe zu öffnen bedeutet zuzulassen, dass er in uns lebt und uns dazu bringt, mit ihm, in ihm und wie er zu lieben; erst dann wird unser Glaube „in der Liebe wirksam“ (*Gal 5,6*) und wohnt Gott in uns (vgl. 1 Joh 4,12).

Glaube heißt die Wahrheit erkennen und ihr zustimmen (vgl. *1 Tim 2,4*); Nächstenliebe bedeutet, den Pfad der Wahrheit zu beschreiten (vgl. *Eph 4,15*). Durch den Glauben entsteht unsere Freundschaft mit dem Herrn; durch die Nächstenliebe wird diese Freundschaft geliebt und gepflegt (vgl. *Joh 15,14ff*). Der Glaube lässt uns das Gebot unseres Herrn und Meisters annehmen; die Nächstenliebe schenkt uns die Glückseligkeit, danach zu handeln (vgl. *Joh 13,13-17*). Im Glauben werden wir als Kinder Gottes geboren (vgl. *Joh 1,12ff*); die Nächstenliebe lässt uns konkret in der Gotteskindschaft verweilen und die Frucht des Heiligen Geistes bringen (vgl. *Gal 5,22*). Der Glaube lässt uns die Gaben erkennen, die uns Gott in seiner Güte und Großzügigkeit anvertraut; die Nächstenliebe lässt sie Früchte tragen (vgl. *Mt 25,14-30*).

### 3. Die unauflösliche Verbindung zwischen Glaube und Nächstenliebe

Im Licht der vorangehenden Ausführungen wird deutlich, dass wir Glaube und Nächstenliebe niemals voneinander trennen oder gar in Widerspruch zueinander setzen können. Diese beiden theologalen Tugenden sind eng miteinander verbunden, und es wäre irreführend, zwischen ihnen einen Kontrast oder eine „Dialektik“ erkennen zu wollen. Denn einerseits ist die Haltung jener verengt, die auf den Vorrang und die entscheidende Bedeutung des Glaubens solchen Nachdruck legen, dass sie die konkreten Werke der Nächstenliebe unterbewerten, ja gleichsam gering schätzen und die Nächstenliebe auf einen unbestimmten Humanitarismus reduzieren. Andererseits ist es aber genauso verengt, eine übertriebene Vorrangstellung der Nächstenliebe und ihrer Werke zu verfechten in der Überzeugung, die Werke würden den Glauben ersetzen. Für ein gesundes geistliches Leben ist es notwendig, sowohl einen Fideismus als auch einen moralisierenden Aktivismus zu meiden.

Das christliche Leben besteht darin, den Berg der Begegnung mit Gott immer wieder hinaufzusteigen, um dann, bereichert durch die Liebe und die Kraft, die sie uns schenkt, wieder hinabzusteigen und unseren Brüdern und Schwestern mit der gleichen Liebe Gottes zu dienen. In der Heiligen Schrift sehen wir, dass der Eifer der Apostel für die Verkündigung des Evangeliums, die den Glauben weckt, eng mit der liebenden Sorge für den Dienst an den Armen verbunden ist (vgl. *Apg 6,1-4*). In der Kirche müssen Kontemplation und Aktion, die in gewisser Hinsicht durch die Gestalten der Schwestern Maria und Marta im Evangelium versinnbildlicht werden, miteinander bestehen und sich gegenseitig ergänzen (vgl. *Lk 10,38-42*). Die Beziehung zu Gott hat immer Vorrang, und das wahre Teilen gemäß dem Evangelium muss im Glauben verwurzelt sein (vgl. *Katechese bei der Generalaudienz am 25. April 2012*). Manchmal neigt man in der Tat dazu, den Begriff „Nächstenliebe“ auf die Solidarität oder die einfache humanitäre Hilfeleistung zu beschränken. Es gilt jedoch zu bedenken, dass das höchste Werk der Nächstenliebe gerade die Evangelisierung, also der „Dienst am Wort“ ist. Es gibt kein heilsameres und somit wohltätigeres Werk am Nächsten, als das Brot des Wortes Gottes mit ihm zu brechen, ihn an der Frohen Botschaft des Evangeliums teilhaben zu lassen, ihn in die Beziehung zu Gott einzuführen: Die Evangelisierung ist die höchste und umfassendste Förderung des Menschen. Wie der Diener Gottes Papst Paul VI. in der Enzyklika *Populorum progressio* schreibt, ist die Verkündigung Christi der erste und hauptsächliche Entwicklungsfaktor (vgl. Nr. 16). Es ist die ursprüngliche, die gelebte und verkündete Wahrheit der Liebe Gottes zu uns, die unser Leben für die Aufnahme dieser Liebe öffnet und die volle Entfaltung der Menschheit und jedes einzelnen ermöglicht (vgl. Enzyklika *Caritas in veritate*, Nr. 8).

Im Wesentlichen geht alles von der Liebe aus, und alles strebt zur Liebe hin. Die bedingungslose Liebe Gottes hat sich uns durch die Verkündigung des Evangeliums kundgetan. Wenn wir das Evangelium glaubend annehmen, so erhalten wir jene erste und unerlässliche Verbindung zum Göttlichen, die bewirken kann, dass wir uns „in die Liebe verlieben“, um dann in dieser Liebe zu leben und zu wachsen und sie mit Freude an unsere Mitmenschen weiterzugeben.

Was das Verhältnis zwischen Glaube und Werken der Nächstenliebe betrifft, so finden wir im *Brief des heiligen Paulus an die Epheser* eine Aussage, die ihre wechselseitige Beziehung vielleicht am besten zusammenfasst: „Denn aus Gnade seid ihr durch den Glauben gerettet, nicht aus eigener Kraft – Gott hat es geschenkt –, nicht aufgrund eurer Werke, damit keiner sich rühmen kann. Seine Geschöpfe sind wir, in Christus Jesus dazu geschaffen, in unserem Leben die guten Werke zu tun, die Gott für uns im Voraus bereitet hat“ (2,8-10). Hier wird deutlich, dass alle heilbringende Initiative von Gott ausgeht, von seiner Gnade, von seiner im Glauben angenommenen Vergebung. Diese Initiative schränkt jedoch in keiner Weise unsere Freiheit und unsere Verantwortung ein, sondern macht sie erst authentisch und richtet sie auf die Werke der Nächstenliebe aus. Letztere sind nicht etwa die Früchte vorwiegend menschlicher Bemühungen, derer man sich rühmen kann; sie entstehen vielmehr aus dem Glauben selbst, sie entspringen der Gnade, die Gott in Fülle schenkt. Ein Glaube ohne Werke ist wie ein Baum, der keine Früchte trägt: Diese beiden Tugenden bedingen sich gegenseitig. Die Fastenzeit fordert uns mit den traditionellen Weisungen für ein christliches Leben genau dazu auf, unseren Glauben dadurch zu stärken, dass wir aufmerksamer und beständiger auf das Wort Gottes hören und an den Sakramenten teilnehmen, und gleichzeitig in der Nächstenliebe, in der Liebe zu Gott und zum Nächsten zu wachsen, auch durch die konkrete Übung des Fastens, der Buße und des Almosengebens.

#### 4. Vorrang des Glaubens, Primat der Liebe

Wie alle Gaben Gottes, so verweisen auch Glaube und Liebe auf das Wirken des einen Heiligen Geistes (vgl. *1 Kor 13*), jenes Geistes, der in uns „Abba, Vater!“ ruft (*Gal 4,6*), der uns sagen lässt: „Jesus ist der Herr!“ (*1 Kor 12,3*) und „Marána tha“ (*1 Kor 16,22; Offb 22,20*). Der Glaube – Gabe und Antwort – offenbart uns die Wahrheit Christi als menschgewordene und gekreuzigte Liebe, uneingeschränkte und vollkommene Erfüllung des väterlichen Willens und unendliche göttliche Barmherzigkeit gegenüber dem Nächsten; der Glaube verankert in Herz und Geist die unerschütterliche Überzeugung, dass eben diese Liebe die einzige Wirklichkeit ist, die über das Böse und den Tod siegt. Der Glaube fordert uns auf, mit der Tugend der Hoffnung nach vorne zu blicken in der zuversichtlichen Erwartung, dass der Sieg der Liebe Christi zu seiner Vollendung gelangt. Die Nächstenliebe wiederum lässt uns in die in Christus sichtbar gewordene Liebe Gottes eintreten sowie persönlich und existenziell die volle und uneingeschränkte Selbsthingabe Christi an den Vater und an die Mitmenschen annehmen. Indem er die Liebe in uns ausgießt, lässt uns der Heilige Geist an der besonderen Hingabe Christi teilhaben: an seiner Hingabe als Sohn gegenüber Gott dem Vater und als Bruder gegenüber allen Menschen (vgl. *Röm 5,5*).

Die Beziehung zwischen diesen beiden Tugenden ist ähnlich jener zwischen zwei grundlegenden Sakramenten der Kirche: der Taufe und der Eucharistie. Die Taufe (*sacramentum fidei*) geht der Eucharistie (*sacramentum caritatis*) voraus, ist aber auf sie ausgerichtet, da sie die Fülle des christlichen Weges darstellt. Auf analoge Weise geht der Glaube der Liebe voraus, erweist sich aber erst als echt, wenn er von ihr gekrönt wird. Alles geht von der demü-

tigen Annahme des Glaubens aus (das Wissen, von Gott geliebt zu sein), muss aber zur Wahrheit der Nächstenliebe gelangen (die Fähigkeit, Gott und den Nächsten zu lieben), die für alle Ewigkeit besteht als Vollendung aller Tugenden (vgl. *1 Kor 13,13*).

Liebe Brüder und Schwestern, während der Fastenzeit bereiten wir uns darauf vor, das Ereignis des Kreuzes und der Auferstehung zu feiern, durch das die Liebe Gottes die Welt erlöst und die Geschichte erleuchtet hat. Möge diese kostbare Zeit euch allen Gelegenheit sein, den Glauben in Jesus Christus neu zu beleben, um in seinen Kreislauf der Liebe einzutreten – der Liebe zum Vater und zu jedem Menschen, dem wir in unserem Leben begegnen. Dafür wende ich mich im Gebet an Gott und erbitte zugleich für jeden von euch und für alle Gemeinschaften den Segen des Herrn!

Aus dem Vatikan, am 15. Oktober 2012

## **Nr. 2 Nachruf für verstorbenen +Bischof em. Rudolf Müller**

In den Nachmittagsstunden des 1. Weihnachtstages 2012 rief Gott, der Herr, seinen Diener **Bischof em. Rudolf Müller**, Bischof von Görlitz 1994 – 2006, in sein ewiges Reich.

Gemeinsam mit Bischof Wolfgang Ipolt und dem Domkapitel hatte Bischof em. Rudolf Müller in der Fröhlichkeit seines Herzens die hl. Messe in der Christnacht gefeiert; weder er noch die konzelebrierenden Priester ahnten, dass es für ihn die letzte Eucharistiefeier seines Lebens in der Kathedrale sein werde.

Rudolf Müller wurde am 24. Juni 1931 in Schmottseiffen, Kreis Löwenberg/Schlesien, als dritter Sohn des Kaufmanns Alois Müller geboren. Zusammen mit seinen beiden älteren Brüdern wuchs er in einer von schlesischer Tradition geprägten Familie und Pfarrgemeinde auf. Hier schlug er Wurzeln, die sein ganzes Leben als Mensch, Priester und Bischof prägten. Durch die Vertreibung 1945 führte ihn der Weg mit seinen Angehörigen nach Luckau/Niederlausitz. Hier vollendete er seine Schulbildung mit dem Abitur. Seine philosophischen und theologischen Studien absolvierte Rudolf Müller im Seminar für Heimatvertriebene in Königstein/Taunus, in Erfurt und Neuzelle. Am 17. Juli 1955 empfing er aus den Händen des Magdeburger Weihbischofs Dr. Friedrich Maria Rintelen die hl. Priesterweihe in der Stiftskirche zu Neuzelle.

Die Pfarreien Wittichenau, Hoyerswerda und St. Jakobus in Görlitz erlebten ihn in den folgenden Jahren als einen frohen singenden Geistlichen. 1964 wurde Kaplan Müller zum Rektor des Katechetenseminars in Görlitz ernannt und führte dort über viele Jahre junge Männer tiefer in die Glaubensvollzüge ein. In der Leitung dieses Hauses folgte er seinen Vorgängern, den späteren Bischöfen Gerhard Schaffran und Bernhard Huhn. 1972 berief ihn Bischof Huhn zum Mitarbeiter in das Bischöfliche Ordinariat in Görlitz und übertrug ihm neben vielen anderen Aufgaben die Leitung des Seelsorgeamtes. Seine vielseitigen Begabungen brachte er segensreich ein, als Ökumenereferent, Studentenpfarrer, als Theologenreferent und als Organisator der großen Diözesanwallfahrten und Tagungen. Immer war der persönliche Rat und Einsatz von Msgr. Rudolf Müller gern gehört und gesehen.

Papst Johannes Paul II. ernannte Msgr. Rudolf Müller zum Titularbischof von Nasai und

Weihbischof der Apostolischen Administratur Görlitz. Die Bischofsweihe empfing er am 1. Juli 1987 in der damaligen Prokathedrale St. Jakobus in Görlitz durch den Apostolischen Administrator von Görlitz, Bischof Bernhard Huhn. Neben seiner Tätigkeit als Weihbischof behielt er viele seiner Aufgaben im Ordinariat. Nach der Erhebung der Apostolischen Administratur Görlitz zum Bistum Görlitz wurde Weihbischof Rudolf Müller am 8. Juli 1994 zum ersten Diözesanbischof von Görlitz ernannt. Als bischöflichen Wahlspruch wählte er „IN GRATIA CANTANTES DEO“ - Ihr seid in Gnade, darum singet Gott (Kol 3,16). Schwerpunkt seiner bischöflichen Arbeit war, die Gläubigen in der Diaspora zu stärken und zu befähigen, den christlichen Glauben täglich zu leben, in ökumenischer Offenheit und Zusammenarbeit dazu beizutragen, der ersehnten Einheit der Christen weiter entgegenzugehen. Besonders wichtig war ihm, die Versöhnung mit dem polnischen Nachbarvolk zu vertiefen. Daher erlernte er trotz seiner vielen Amtsverpflichtungen und seines fortgeschrittenen Alters Grundlagen der polnischen Sprache. Ein freundschaftliches Verhältnis verband ihn mit seinen bischöflichen Amtsbrüdern in Liegnitz/Legnica, Grünberg/Zielona Góra und Schweinitz/Świdnica. Bischof Rudolf war Mitglied der deutsch-polnischen Kontaktgruppe der Bischofskonferenz und vertrat diese öfter bei der polnischen Bischofskonferenz.

Ein für alle deutliches Zeichen der Verbundenheit waren ihm die grenzüberschreitenden gemeinsamen deutsch-polnischen Fronleichnamsprozessionen Görlitz/Zgorzelec mit dem Bischof von Liegnitz/Legnica und den Gläubigen der Pfarrgemeinden von Görlitz und Zgorzelec.

Sein Wirken als Priester und Bischof war getragen durch eine tiefe Verbundenheit mit dem Heiligen Vater, den Bischöfen im Bischofskollegium und mit der Kirche vor Ort. Vorbehaltlos stellte er seine großen Fähigkeiten als Mensch und als Seelsorger, getreu seinem Wahlspruch „Ihr seid in Gnade, darum singet Gott“, in den Dienst der Kirche.

Wir bleiben dem Verstorbenen dankbar verbunden und empfehlen ihn dem fürbittenden Gebet aller.

Die hl. Eucharistie feierten wir für den Verstorbenen am 5. Januar 2013 um 11.00 Uhr in der Kathedrale St. Jakobus zu Görlitz. Anschließend erfolgte die Beisetzung in der Bischofs- und Kapitelsgruft.

### **Nr. 3 Vollkommener Ablass im Jahr des Glaubens**

Gemäß Dekret der Apostolischen Pönitentiarie vom 14.09.2012 „Urbis et orbis“ können die Gläubigen im Jahr des Glaubens unter den gewohnten Bedingungen (Empfang des Bußsakramentes und der Eucharistie, Gebet in der Meinung des Hl. Vaters) jeweils einen vollkommenen Ablass gewinnen, der auch fürbittweise den Verstorbenen zugedacht werden kann, wenn sie

- an einem beliebigen Ort an wenigstens drei Predigten oder Vorträgen über die Dokumente des II. Vaticanum oder über Artikel aus dem Katechismus teilnehmen (Glaubensvertiefung),
- als Pilger vom Bischof benannte Kirchen unseres Bistums aufsuchen und in ihnen an einem Gottesdienst teilnehmen oder zumindest für eine bestimmte Zeit der Sammlung mit frommer Meditation innehalten. Die vom Bischof im Bistum Görlitz be-

nannten Kirchen sind: die Kathedrale St. Jakobus in Görlitz, die Wallfahrtskirche Beata Maria Virgo in Neuzelle und die Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt in Wittichenau,

- am Hochfest Peter und Paul (29.06.), am Hochfest Mariä Himmelfahrt (15.08.), am Fest des Hl. Jakobus (25.07.) und am Fest der Hl. Hedwig (16.10.) an einer Eucharistiefeier oder am Stundengebet teilnehmen und das Glaubensbekenntnis in einer zugelassenen Form anfügen,
- an einem frei gewählten Tag im Jahr des Glaubens den Ort aufsuchen, an dem sie das Taufsakrament empfangen haben und dort ihr Taufversprechen in der von der Kirche vorgeschriebenen Form (vgl. „Gotteslob“ Nr. 47, 8-9) erneuern.

Die Seelsorger werden gebeten die Gewährung des Ablasses auf geeignete Weise bekannt zu machen und vor allem an den vom Bischof benannten Tagen zur Eucharistiefeier einzuladen.

## **Nr. 4 Handreichung zur Fastenzeit „Mit Jesus auf dem Weg“**

### **Begleiter für Kinder durch die Fastenzeit**

Einen Begleiter für Kinder durch Fastenzeit und Ostertage bietet das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Das Kreuzwegheft „Mit Jesus auf dem Weg“ geht mit Kindern durch die Leidensgeschichte Jesu und bringt ihnen das Ostergeschehen bis zur Himmelfahrt Christi nahe. Das 64-seitige Heft im Hosentaschen-Format beinhaltet einen Kreuzweg und einen österlichen Weg in jeweils 15 spielbaren Stationen.

Die Kinder begegnen dabei Jesus, seinen Freunden, den Soldaten und weiteren Menschen auf dem Leidensweg Jesu. Nach seiner Auferstehung gewinnt Christus seine Freunde für die Mission in aller Welt. Ein kleines Gebet am Ende jeder Station fasst die Kernaussage zusammen und überträgt sie auf den Alltag und den Glauben der Kinder.

Das Vorwort zum Heft kommt von Bischof Felix Genn, Bischof von Münster. Er spricht besonders Kommunionkinder an und lädt sie ein, durch den gemeinsamen Kreuzweg und österlichen Weg die Freundschaft mit Jesus zu vertiefen.

„Mit Jesus auf dem Weg“ ist zum Preis von für 2,60 Euro (zzgl. Porto) erhältlich unter Telefon: 0 52 51/29 96-53, per E-Mail unter [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de). Weitere Informationen unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

## **Nr. 5 Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V.**

Die 10. und 11. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. haben am 22.2.2011 sowie am 19.10.2011 die Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. einschließlich der als Bestandteil geltenden Wahlordnungen beschlossen.

1. Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

2. Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.
3. Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Der Text dieser Beschlüsse wird für die Kirchengemeinden und Einrichtungen im Bistum Görlitz als Anlage zum Amtsblatt Nr. 1 vom 29. Januar 2013 veröffentlicht.

Diese Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 17. Dezember 2012

Az: 453/2010

L.S.

gez. +Wolfgang Ipolt  
Bischof

## **Nr. 6 Änderung der Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Görlitz**

Auf Antrag des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Görlitz wird dessen Satzung in der Fassung vom 16. Juni 2005 wie folgt geändert:

### **I. Änderungen**

1. § 3 Abs. 2 Ziff. 1 lautet: „Der Diözesanrat setzt sich zusammen aus: einem vom Pfarrgemeinderat gewählten Vertreter jeder Pfarrei des Bistums Görlitz,“.
2. § 6 Abs. 1 S. 1 lautet: „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und drei weiteren Mitgliedern.“
3. In § 9 wird der Terminus „Geistlicher Assistent“ durch „Geistlicher Begleiter“ ersetzt.

### **II. Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am 29. Januar 2013 in Kraft.

Görlitz, den 28. Januar 2013

Az. 82/13

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolt  
Bischof



**Nr. 7 Ausführungsbestimmungen zur Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Görlitz vom 28. Februar 2001 (Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 3 vom 7. März 2001, lfd. Nr. 21)**

Zur Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Görlitz vom 28. Februar 2001 (Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 3 vom 7. März 2001, lfd. Nr. 21) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Abweichend von Ziffer 5. wählt in der laufenden Wahlperiode jeder Pfarrgemeinderat einen Vertreter in den Diözesanrat der Katholiken im Bistum Görlitz.
2. Die Wahl erfolgt unverzüglich.
3. Jeder Pfarrgemeinderat teilt der Geschäftsstelle des Diözesanrates und dem Seelsorgeamt den Namen und die Anschrift des gewählten Vertreters schriftlich mit.
4. Jeder Pfarrgemeinderat teilt seinem gewählten Vertreter den Termin der Vollversammlung des Diözesanrates (15./16. März 2013 im St.-Wenzeslaus-Stift Jauernick) mit. Eine gesonderte Einladung ergeht durch die Geschäftsstelle des Diözesanrates.

Görlitz, den 28. Januar 2013  
Az. 83/13

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolt  
Bischof

**Nr. 8 Besetzung der Schlichtungsstelle für das Bistum Görlitz**

Ab 1. Januar 2013 ist die Schlichtungsstelle für das Bistum Görlitz wie folgt besetzt:

*Vorsitzende:*

Rechtsanwältin Ute Mittermaier, Senftenberg

*Stellvertretender Vorsitzender:*

Staatsanwalt Dr. Ludger Altenkamp, Wittichenau

*Beisitzer Dienstgeber:*

Ordinariatsrätin Regina Pätzold, Görlitz  
Pfarrer Udo Jäkel, Lübben

*Stellvertreter:*

Gabriel Krause, Görlitz  
Pfarrer Uwe Aschenbrenner, Guben

*Beisitzer Mitarbeiter:*

Gabriela Mandrossa, Hoyerswerda  
Mechthild Lechner, Görlitz

Rudolf Schulze, Spremberg  
Barbara Kern, Görlitz

*Geschäftsstelle:*

Carl-von-Ossietzky-Straße 41/43  
02826 Görlitz

## Nr. 9 Diözesanvermögensverwaltungsrat/Kirchensteuerrat

Mit Wirkung vom 01.01.2013 hat Herr Bischof Wolfgang Ipolt den Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR) und den Kirchensteuerrat für den Zeitraum von 5 Jahren neu berufen. Die Gremien setzen sich wie folgt zusammen:

### Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR)

Vorsitzender:	Dr. Hoffmann, Alfred, Generalvikar
Mitglieder:	Ambros, Günter Kockert, Tonio Rauhut, Kathrin Wilkowski, Ingrid
Beratendes Mitglied:	Pätzold, Regina, Finanzreferentin, Ökonomin

### Kirchensteuerrat:

Vorsitzender:	Dr. Hoffmann, Alfred, Generalvikar
Mitglieder:	Pätzold, Regina      Finanzreferentin, Ökonomin Ambros, Günter      Diözesanvermögensverwaltungsrat Besch, Thomas,      Domkapitular (Konsultorenkollegium) Joklitschke, Norbert, Pfarrer (Priesterrat) Mittermaier, Ute      Diözesanrat Reinecke, Klaus      Dekanat Cottbus-Neuzelle Wilke, Thomas      Dekanat Cottbus-Neuzelle Schulz, Frank      Dekanat Lübben-Senftenberg Hettwer, Thomas      Dekanat Lübben-Senftenberg Petrick, Barbara      Dekanat Görlitz-Wittichenau Richter, Wolfgang      Dekanat Görlitz-Wittichenau

## Nr. 10 Jahresrechnung Kirchengemeinden

Mit diesem Amtsblatt erhalten alle Pfarreien je zwei Exemplare der Jahresrechnung für die Kirchkasse und ggf. für den Kindergarten. Pfarreien, die ein eigenes Formular für die Jahresrechnung per PC erstellen, erhalten lediglich zwei Exemplare der Anlagen 1 und 2 zur Jahresrechnung.

Die durch den Kirchenvorstand verabschiedete Jahresrechnung für das Jahr 2012 ist **bis zum 31.03.2013** beim Bischöflichen Ordinariat in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Wiederrum sind der Jahresrechnung 2012 Kopien der Belege zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen beizufügen. Diese Belege müssen den Namen und die Anschrift des Zah-

lungsempfängers sowie den Vermerk „Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ enthalten.

### **Nr. 11 Vorbereitungen für die Einführung des neuen „Gotteslob“**

Wie im Amtsblatt 10 von 2012 Nr. 118 bekannt gegeben, hat der Bischof die Kommission für Liturgie und Kirchenmusik im November vergangenen Jahres neu errichtet. Aus dieser Kommission sind Herr **DKMD Thomas Seyda** und Herr **Kaplan Markus Kurzweil** beauftragt worden, im Bistum die Einführung des neuen Gebet- und Gesangbuches vorzubereiten und die nötigen Schritte zu begleiten. In diesem Zusammenhang wird es ab sofort ein „Lied des Monats“ aus dem künftigen Gesangbuch geben. Auf diese Weise sollen die Gemeinden schrittweise an das neue Liedgut herangeführt werden. Das Lied des Monats erhalten die Pfarreien durch die Beauftragten für die Einführung des neuen Gotteslobes.

### **Nr. 12 Freistellungsbescheid Kindermissionswerk**

Auf den Zuwendungsbestätigungen für Spenden an das Kindermissionswerk (z.B. Sternsingeraktion) sind folgende Angaben zu vermerken:

Hilfswerk:	Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland e.V.
Finanzamt:	Aachen-Stadt
Steuernummer:	201/5902/3626
Freistellungsbescheid vom:	16.10.2012
Zweck:	kirchlich und mildtätig

### **Nr. 13 Gabe der Erstkommunionkinder und Gefirmten 2013 für die Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora**

In der Anlage dieses Amtsblattes erhalten Sie jeweils den Aufruf für das Erstkommunion- und Firmopfer 2013.

### **Nr. 14 Zuwendungsbestätigungen ab 1. Januar 2013**

Das Bundesministerium der Finanzen hat das Anwendungsschreiben zur Verwendung der amtlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen umfassend überarbeitet und mit BMF-Schreiben vom 30. August 2012 neue verbindliche Muster für Zuwendungsbestätigungen mit Hinweisen für die Verwendung herausgegeben. Die BMF-Schreiben vom 13.12.2007 und vom 17.06.2011 sind gleichzeitig aufgehoben worden.

## **Die wichtigsten Neuerungen und Änderungen im Überblick:**

Die aktualisierten Muster für Zuwendungsbestätigungen sind zwingend ab 01.01.2013 zu verwenden. Seitens der Finanzverwaltung wird es nicht beanstandet, wenn in der Übergangszeit bis zum 31.12.2012 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden.

Der Wortlaut des als Fußnote erfassten Hinweises zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung ist geringfügig verändert worden. Es existiert nun ein amtliches Muster für eine Sammelbestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge.

Die neuen Vordrucke werden durch das Programm E-mip des Meldewesens im Bistum Görlitz seit 1. Januar 2013 zur Verfügung gestellt und sind ausschließlich in dieser Form zu verwenden.

Alternativ können die Vordrucke in der Finanzabteilung des Bischöflichen Ordinariates angefordert werden.

## **Nr. 15 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (24. Februar 2013) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an der sonntäglichen Hl. Messe (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen.

Mitzuzählen sind auch Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2013 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

## **Nr. 16 Urlaubsvertretung**

Eine Pfarrei am Nordrand der Schweizer Metropole Zürich sucht einen Priester zur Aushilfe in den Sommerferien vom 14. Juli bis 4. August 2013.

Aufgaben:

- Übernahme der Wochenendgottesdienste sowie alle zwei Wochen Feier eines Gottesdienstes am Mittwochmorgen (auf Wunsch kann ansonsten in umliegenden Gemeinden (kon)zelebriert werden),
- Übernahme des Seelsorgehandys, seelsorglicher Bereitschaftsdienst
- Ggf. Beerdigungen

Sie bietet:

- 1000,00 € Entschädigung
- Ticket Kanton Zürich
- Unterkunft (mit Selbstverpflegung)

Es wird sicher noch recht viel Zeit für Erholung und Erkundung bleiben.

Weitere Auskünfte unter: Kath. Pfarramt St. Petrus  
Dr. Martin Stewen  
Steinackerweg 22  
CH – 8424 Embach  
Tel: +41 43 266 54 11, [www.kath-embrachertal.ch](http://www.kath-embrachertal.ch)

## **Nr. 17 Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache**

**Teilnehmer:** Priester, Ordensleute, Diakone und Laien  
**Thema:** „Der kleine Weg zur Heiligkeit“ - Hl. Therese von Lisieux  
**Termin:** 3. August bis 13. August 2013  
einschließlich Fahrt über Reims, Paris  
(Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires ... ),  
Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin ...  
Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken

**Gesamtpreis:** ca. 720,00 €

**Leitung der Exerzitien:** Monsignore Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e.V.

**Veranstalter:** Theresienwerk e.V., Moritzplatz 5, D-86150 Augsburg  
Tel. 08 21 —51 39 31, Fax: 08 21 —51 39 90  
E-Mail: [kontakt@theresienwerk.de](mailto:kontakt@theresienwerk.de)  
Internet: [www.theresienwerk.de](http://www.theresienwerk.de)

**Auskunft und Anmeldung:** Thomas Gräsler, organisatorischer Leiter  
E-Mail: [lisieuxfahrt@theresienwerk.de](mailto:lisieuxfahrt@theresienwerk.de)  
oder Theresienwerk e.V. (siehe Veranstalter)

## **Nr. 18 Adressenänderung**

Mit sofortiger Wirkung ist Herr **Pfarrer Norbert Joklitschke** zu erreichen:

Struvestr. 19, 02826 Görlitz  
Telefon privat: 03581 – 40 67 60 Fax 03581 – 6 49 04 05

Kath. Pfarramt Heiliger Wenzel:

Struvestr. 19, 02826 Görlitz  
Telefon: 03581 – 40 67 30 Fax 03581 – 6 49 06 21

Dr. Alfred Hoffmann  
Generalvikar

## **Anlage zum Amtsblatt des Bistums Görlitz vom 29. Januar 2013 zu lfd. Nr. 5**

### **Beschluss der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V.**

Die 10. und 11. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes haben am 22.2.2011 sowie am 19.10.2011 die Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. einschließlich der als Bestandteil geltenden Wahlordnungen beschlossen.

### **Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.**

#### **§ 1 Stellung und Aufgabe**

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Abs. 3 seiner Satzung). <sup>2</sup>Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.

(3) <sup>1</sup>Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. <sup>2</sup>Solche Beschlüsse der Zentral-KODA stehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen nach dieser Ordnung gleich. <sup>3</sup>Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

#### **§ 2 Zusammensetzung**

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission, sechs Regionalkommissionen und dem/der Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen jeweils Leitungsausschüsse gemäß § 5a.

(2) <sup>1</sup>Die Bundeskommission besteht aus 28 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 28 Vertreter(inne)n der Dienstgeber und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Abs. 1. <sup>2</sup>Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

(3) Die Bundeskommission hat im Hinblick auf die ihr nach § 1 Abs. 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine bundesweite Regelungszuständigkeit.

(4) Die Regionalkommissionen bestehen

- für die Region Nord aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Ost aus jeweils zwölf Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Nordrhein-Westfalen aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Mitte aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Baden-Württemberg aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber und
- für die Region Bayern aus jeweils vierzehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber.

(5) Die Regionalkommissionen haben im Hinblick auf die ihnen nach § 1 Abs. 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine Regelungszuständigkeit beschränkt auf die Einrichtungen ihrer Region und zwar

- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
- die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
- die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
- die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
- die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
- die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

(6) <sup>1</sup>Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. <sup>3</sup>Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.

(7) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode.

### **§ 3 Leitung und Geschäftsführung**

(1) <sup>1</sup>Der/Die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihrer Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen. <sup>2</sup>Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. <sup>3</sup>Er/Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. <sup>4</sup>Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 5a Abs. 6).

(2) Der/Die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). <sup>2</sup>Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden zu Beginn der Amtszeit mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen jeweils von einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. <sup>3</sup>Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los. <sup>4</sup>Die Wahlen erfolgen jeweils durch die Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Geschäftsstelle durchgeführt. <sup>5</sup>Aufgabe der/des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>6</sup>Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl der/des Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. <sup>7</sup>Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

(4) <sup>1</sup>Die Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsstelle; sie kann Regionalstellen einrichten. <sup>2</sup>Diese werden von dem/der Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet, den/die der/die Präsident(in) bestimmt. <sup>3</sup>Die Geschäftsstelle übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen im Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. <sup>4</sup>Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der/die Präsident(in) im Einvernehmen mit den Leitungsausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite erlässt.

(5) <sup>1</sup>Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. <sup>2</sup>Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

#### **§ 4 Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite**

(1) <sup>1</sup>Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Für die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.

(3) <sup>1</sup>Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt.



<sup>2</sup>Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

### **§ 5 Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite**

(1) <sup>1</sup>Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertreter(inne)n der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Officialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband Oldenburg entsendet zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode). <sup>2</sup>Das entsandte Mitglied koordiniert in Abstimmung mit dem/der nach Absatz 1 gewählten Vertreter(in) die Interessen der Dienstgeber im Gebiet des jeweiligen Diözesan-Caritasverbandes beziehungsweise des Landes-Caritasverbandes Oldenburg. <sup>3</sup>Wiederentsendung ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. <sup>2</sup>Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. <sup>3</sup>Jede Regionalkommission muss mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. <sup>4</sup>Wiederwahl ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Wählbar beziehungsweise entsendbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. <sup>2</sup>Nicht wählbar beziehungsweise entsendbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

### **§ 5a Leitungsausschüsse**

(1) Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen), der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite. <sup>2</sup>Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Dienstgeberseite. <sup>2</sup>Mindestens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.

(4) <sup>1</sup>Die Wahlen zum Leitungsausschuss erfolgen auf beiden Seiten anlässlich ihrer jeweils ersten Mitgliederversammlung zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode in geheimer Abstimmung. <sup>2</sup>Zunächst werden in einer ersten Wahl vier Mitglieder aus der Bundeskommission gewählt. <sup>3</sup>Anschließend werden in einer zweiten Wahl aus den Mitgliedern der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder gewählt. <sup>4</sup>Gewählt sind jeweils die Kandidat(inn)en mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit findet zwischen stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. <sup>6</sup>Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) <sup>1</sup>Die Leitungsausschüsse konstituieren sich spätestens zwei Monate nach Beginn der Amtsperiode. <sup>2</sup>Bis zu den Wahlen führen die Mitglieder des Leitungsausschusses der vorherigen Amtsperiode die laufenden Geschäfte weiter, soweit sie erneut Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. <sup>3</sup>Sie bereiten insbesondere die erste Mitgliederversammlung vor.

(6) <sup>1</sup>Die Leitungsausschüsse bereiten gemeinsam die Sitzungen der Bundeskommission vor. <sup>2</sup>Sie schlagen die Tagesordnung vor und erarbeiten Beschlussanträge, die zur Entscheidung der Bundeskommission gestellt werden. <sup>3</sup>Die Leitungsausschüsse geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Leitungsausschusses der Mitarbeiter- beziehungsweise der Dienstgeberseite, die nicht Mitglieder der Bundeskommission sind, können als Gäste an den Sitzungen der Bundeskommission teilnehmen.

(7) <sup>1</sup>Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. <sup>2</sup>Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich.

(8) <sup>1</sup>Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. <sup>2</sup>Er organisiert insbesondere die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite sowie für die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich.

## **§ 5b Mitgliederversammlungen**

(1) <sup>1</sup>Auf Bundesebene finden jeweils auf Dienstgeber- und auf Mitarbeiterseite Mitgliederversammlungen statt. <sup>2</sup>Sie setzen sich zusammen aus allen Mitgliedern der Bundeskommission und der Regionalkommissionen der jeweiligen Seite.

(2) <sup>1</sup>Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind die Wahl des Leitungsausschusses der jeweiligen Seite nach § 5a, Wahlen der Vertreter(innen) ihrer Seite, soweit diese oder eine andere Ordnung die Vertretung der jeweiligen Seite vorsehen, sowie der Beschluss von Grundsätzen des tarifpolitischen Vorgehens.

(3) Die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

## **§ 6 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Das Amt eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vorzeitig

- durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
- im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission,
- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit beziehungsweise Entsendbarkeit nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4.

(2) <sup>1</sup>Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten nach Absatz 1 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht. <sup>2</sup>Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

(3) Über den Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 entscheidet der jeweilige Leitungsausschuss für deren Mitglieder.

(4) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Krankheit oder in sonstiger Weise längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission diese Verhinderung des Mitglieds feststellen. <sup>2</sup>Dazu ist nach Möglichkeit das Mitglied durch den/die Vorsitzende(n) anzuhören. <sup>3</sup>Für den Zeitraum der Verhinderung wird dann ein Ersatzmitglied bestimmt. <sup>4</sup>Dies erfolgt für Mitglieder der Mitarbeiterseite entsprechend § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, für Mitglieder der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 6 in Verbindung mit § 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite. <sup>5</sup>Das Ersatzmitglied nimmt ab dem Zeitpunkt seiner Bestimmung alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr. <sup>6</sup>Dies gilt insbesondere im Hinblick auf § 8. <sup>7</sup>Teilt das Mitglied den Wegfall seiner Verhinderung schriftlich mit, stellt der/die Vorsitzende das Ende der Verhinderung fest. <sup>8</sup>Damit endet die Amtszeit des Ersatzmitglieds. <sup>9</sup>Scheidet das Mitglied endgültig aus, rückt das Ersatzmitglied an seine Stelle.

## **§ 7 Interne Beratung beider Seiten**

<sup>1</sup>Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite werden jeweils durch eigene, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundige und beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Personen unterstützt, die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit der je-

weiligen Seite. <sup>3</sup>Diese Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seite beratend an den Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Ausschüsse und der internen Beratungen teilnehmen.

## **§ 8 Rechtsstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz**

(1) <sup>1</sup>Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ihre Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in der Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung Dienst im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und im Sinne von Unfallfürsorgebestimmungen. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) <sup>1</sup>Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. <sup>2</sup>Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. <sup>3</sup>Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz an den jeweiligen Anstellungsträger. <sup>4</sup>Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 30 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. <sup>2</sup>Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. <sup>3</sup>Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. <sup>2</sup>Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. <sup>3</sup>Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 25 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. <sup>2</sup>Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. <sup>3</sup>Weitere 5 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

(7) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) <sup>1</sup>Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. <sup>2</sup>Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Abs. 1 vorzeitig beendet worden. <sup>3</sup>Wird gegenüber einem Mitglied der Mitarbeiterseite eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen, hat der Dienstgeber zur Berücksichtigung der Belange des Dritten Weges den Ältestenrat gemäß § 14 anzuhören; dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung der Kündigung.

### **§ 9 Arbeitsweise**

(1) <sup>1</sup>Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse und die Mitgliederversammlungen treten bei Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. <sup>2</sup>Abweichend hiervon werden Anträge nach § 11 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

(5) Die Leitungsausschüsse, die Mitgliederversammlungen und die Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

### **§ 10 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen**

(1) <sup>1</sup>Die Bundeskommission hat eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. <sup>2</sup>In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von den mittleren Werten 20 v.H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von den mittleren Werten 10 v.H. Differenz nach oben und nach unten. <sup>3</sup>Die Bundeskommission legt die mittleren Werte fest; sie kann den Umfang der Bandbreiten durch Beschluss verändern.

<sup>4</sup>Die Bundeskommission kann die Geltung der mittleren Werte und Bandbreiten zeitlich befristen. <sup>5</sup>Nach Ablauf des Geltungszeitraums besteht für die Regionalkommissionen keine Möglichkeit, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und zum Umfang des Erholungsurlaubs zu beschließen. <sup>6</sup>Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommission unverändert fort. <sup>7</sup>Beschlüsse nach § 11 sind weiterhin zulässig. <sup>8</sup>Die Bandbreiten gelten nicht für Beschlüsse nach § 11.

(2) <sup>1</sup>Die Regionalkommissionen sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. <sup>2</sup>Dabei haben sie die von der Bundeskommission nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. <sup>3</sup>Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes und des Umfangs einer Bandbreite, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ohne eine nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegte Bandbreite fassen. <sup>4</sup>Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der durch die Bundeskommission festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten von der Bundeskommission als zulässig festgelegte Bandbreite auszulegen.

(3) <sup>1</sup>Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung beschließen. <sup>2</sup>Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.

(4) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.

(5) <sup>1</sup>Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. <sup>2</sup>Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.

(6) <sup>1</sup>Die Regionalkommissionen können durch Beschluss die Bundeskommission auffordern, in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit einen Beschluss zu fassen, wenn sie dazu einen eigenen Regelungsvorschlag vorlegen. <sup>2</sup>Fasst die Bundeskommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss mit dieser oder einer anderen Regelung, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. <sup>3</sup>Dies gilt auch für den Fall, dass die Bundeskommission nach Aufforderung durch Beschluss einer Regionalkommission keine mittleren Werte für die Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb von sechs Monaten festlegt; dann kann die Regionalkommission die Höhe der Vergütungsbestandteile, den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und den Umfang des Erholungsurlaubs ohne mittlere Werte verändern. <sup>4</sup>Fasst die Bundeskommission nach Ablauf von sechs Monaten einen Beschluss entsprechend dem Regelungsvorschlag der Regionalkommission oder mit einer anderen Regelung, erlischt die Beschlusskompetenz der Regionalkommission. <sup>5</sup>Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. <sup>6</sup>Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsregelung festzulegen. <sup>7</sup>Soweit diese Übergangsregelung nicht erfolgt, gelten die Beschlüsse der Regionalkommission weiter.

(7) Die Bundeskommission und die Regionalkommissionen haben auch eine Zuständigkeit für spartenspezifische Regelungen.

## **§ 11 Einrichtungsspezifische Regelungen**

(1) <sup>1</sup>Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam kön-

nen für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. <sup>2</sup>Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. <sup>3</sup>Bei Anträgen einer (Gesamt-) Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus. <sup>4</sup>Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.

(2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 2 Abs. 5 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.

(3) <sup>1</sup>Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. <sup>2</sup>Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. <sup>3</sup>Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch die Geschäftsstelle.

(4) <sup>1</sup>Für Anträge nach Absatz 1 werden Unterkommissionen der Regionalkommission eingerichtet. <sup>2</sup>Die Unterkommissionen werden aus Mitgliedern der Regionalkommission besetzt. <sup>3</sup>Sie bestehen aus zwei Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und zwei Vertreter(inne)n der Dienstgeber. <sup>4</sup>Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils drei Vertreter(innen) jeder Seite beschließen. <sup>5</sup>Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. <sup>6</sup>Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. <sup>7</sup>Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur antragstellenden Einrichtung stehen. <sup>8</sup>Die Mitglieder der Unterkommission sollen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-) Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber führen. <sup>9</sup>Sie können Sachverständige hinzuziehen.

(5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.

(6) <sup>1</sup>Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. <sup>2</sup>Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.

(7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von dem betroffenen Dienstgeber eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.

(8) <sup>1</sup>Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 10 tätig. <sup>2</sup>Dieser entscheidet durch Spruch mit der Mehrheit seiner

Mitglieder. <sup>3</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. <sup>4</sup>Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission. <sup>5</sup>§ 16 gilt mit Ausnahme des Absatzes 2 entsprechend. <sup>6</sup>Entscheidet der Vermittlungsausschuss nicht binnen eines Monats, wird die Fälligkeit der anzuwendenden Regelungen insoweit aufgeschoben, wie eine Abweichung im Vermittlungsverfahren beantragt wird. <sup>7</sup>Die Obergrenze ist der ursprünglich gestellte Antrag.

(9) Wird im Vermittlungsausschuss die Befangenheit eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses festgestellt, rückt das Mitglied der jeweiligen Seite aus dem erweiterten Vermittlungsausschuss nach.

### **§ 12 Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.

(2) Die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, in Abwesenheit von dessen/deren Stellvertreter(in). <sup>2</sup>Die Einberufung der Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse übernimmt die Geschäftsstelle.

(4) Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

### **§ 13 Beschlüsse**

(1) Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 6 Abs. 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 15 Abs. 4, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder.

(2) <sup>1</sup>Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. <sup>2</sup>Sonstige Beschlüsse sind auch Beschlüsse nach § 10 Abs. 5.

(3) <sup>1</sup>In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Sie bedürfen der Einstimmigkeit. <sup>3</sup>Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. <sup>4</sup>Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsstelle festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

### **§ 14 Ältestenrat**

(1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.



(2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).

(3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.

### **§ 15 Vermittlungsverfahren**

(1)<sup>1</sup>Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 14 Abs. 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlags anrufen. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, gemeinsam schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

(2) <sup>1</sup>Das Vermittlungsverfahren wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. <sup>2</sup>Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. <sup>3</sup>Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. <sup>4</sup>Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(3) <sup>1</sup>Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, gemeinsam schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. <sup>3</sup>Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat dann durch Spruch zu entscheiden. <sup>4</sup>Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. <sup>5</sup>Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. <sup>6</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. <sup>7</sup>Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission.

(4) <sup>1</sup>Die Bundeskommission kann innerhalb eines Monats nach der Verkündung den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. <sup>2</sup>Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.

(5) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.

## § 16 Vermittlungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss nach § 15 Abs. 1 setzt sich zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist. <sup>2</sup>Der/Die Vorsitzende der beiden Seiten haben jeweils eine(n) Stellvertreter(in), der/die bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig wird.

(2) Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 15 Abs. 3 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(3) <sup>1</sup>Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Für jedes Vermittlungsverfahren nach § 15 Abs. 1 und nach § 15 Abs. 3 wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. <sup>3</sup>Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. <sup>4</sup>Der/Die leitende Vorsitzende kann Sachverständige hinzuziehen.

(4) <sup>1</sup>Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss oder dem erweiterten Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vorschlag. <sup>2</sup>Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. <sup>2</sup>Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) werden gemeinsam von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. <sup>3</sup>Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. <sup>4</sup>Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung; sie werden von der Geschäftsstelle vorbereitet und durchgeführt.

(6) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. <sup>2</sup>Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es von seinem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktritt oder wenn es als Mitglied der Bundeskommission vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheidet. <sup>3</sup>Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.

(7) <sup>1</sup>Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter(innen) statt. <sup>2</sup>Eine Stimmrechtsübertragung ist für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) sind, möglich. <sup>3</sup>Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. <sup>4</sup>Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.

(8) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(9) Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.

(10) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

### **§ 17 Ergänzende Vermittlungsverfahren**

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

### **§ 18 Inkrafttreten der Beschlüsse**

(1) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der jeweiligen Kommission sind durch die Geschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Anschließend sind die Beschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der jeweiligen Region in Kraft zu setzen.

(2) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Bundeskommission sollen in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden. <sup>2</sup>Die Beschlüsse der Regionalkommissionen sollen in geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht werden. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 gefasst werden.

### **§ 19 Kosten**

(1) <sup>1</sup>Die Kosten der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie die Reisekosten (Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung) der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen werden vom Deutschen Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg getragen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die durch eine Freistellung für eine(n) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) der Arbeitsrechtlichen Kommission dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden pauschalierten Kosten. <sup>3</sup>Dazu gehören auch die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden Sachkosten.

(2) Die für die Durchführung eines Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg.

(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Aufwendungen für die Umlage zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Rechtsträger der Einrichtungen des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

### **§ 19a Budgetausschuss**

<sup>1</sup>Es wird ein Budgetausschuss gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. <sup>3</sup>Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung

der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. <sup>4</sup>Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Die Wahlordnungen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite treten zum 1. März 2012 in Kraft.

<sup>3</sup>Bis zum 31. Dezember 2012 gilt die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Fassung vom 24. März 2010.

## **Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.<sup>1</sup>**

### **§ 1 Gegenstand**

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

### **§ 2 Vorbereitungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Er wird von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission gewählt. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. <sup>4</sup>Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören. <sup>5</sup>Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 8 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) <sup>1</sup>Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. <sup>2</sup>Er erlässt einen Wahlauf Ruf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. <sup>3</sup>Er fordert die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden. <sup>4</sup>Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertretung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlvorstand bildet.

---

<sup>1</sup> In der am 22. Februar 2011 von der 10. Delegiertenversammlung beschlossenen Fassung

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

### § 3 Wahlvorstand

(1) <sup>1</sup>Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. <sup>2</sup>Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. <sup>3</sup>Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch dem Vorbereitungsausschuss angehören. <sup>4</sup>Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 8 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-) Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). <sup>2</sup>Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Tageseinrichtung für Kinder fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen. <sup>3</sup>Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. <sup>2</sup>Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahldurchgang muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen der Einrichtung;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums besitzt;
- e) die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. <sup>2</sup>Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge Kandidat(inn)enlisten für die jeweilige Wahl. <sup>2</sup>Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Einrichtungen.

#### **§ 4 Durchführung der Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. <sup>2</sup>Die diözesane Wahlversammlung wählt die Vertreter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission sowie den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. <sup>4</sup>Die Einladung und die Kandidat(inn)enlisten müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enlisten mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) <sup>1</sup>Für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission jedes (Erz-) Bistums sowie im Officialatsbezirk Oldenburg und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enlisten jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. <sup>2</sup>Die Listen sind getrennt zu erstellen für eine Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission, der/die gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt wird, und für eine Wahl eines weiteren Vertreters/einer weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission, in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart der zwei weiteren Vertreter(innen).

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) <sup>1</sup>Es finden geheime Wahlen statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. <sup>2</sup>Abweichend zu Satz 2 dürfen bei der Wahl für die Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidaten angekreuzt werden. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt die Wahlergebnisse bekannt.

(6) <sup>1</sup>Gewählt als der/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. <sup>2</sup>Er/sie ist gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. <sup>3</sup>Gewählt als der/die Vertreter(in) ausschließlich in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat; abweichend davon sind in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) <sup>1</sup>Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. <sup>2</sup>Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

## **§ 5 Ergebnis der Wahlen**

<sup>1</sup>Der Wahlvorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen in dem (Erz-) Bistum und im Officialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-) Bistums Sorge tragen. <sup>2</sup>Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahlen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

## **§ 6 Anfechtung der Wahlen**

(1) Eine Anfechtung einer Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. <sup>2</sup>Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die betroffene Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

(3) <sup>1</sup>Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. <sup>2</sup>Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die der Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

## **§ 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin**

(1) <sup>1</sup>Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. <sup>2</sup>Ist in einem (Erz-) Bistum eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.

(2) <sup>1</sup>Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Bundeskommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. <sup>2</sup>War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

## **§ 8 Kosten der Wahl**

<sup>1</sup>Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. <sup>2</sup>Die Kosten eines Wahlvorstandes übernehmen der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. <sup>3</sup>Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

## **Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.<sup>2</sup>**

### **§ 1 Gegenstand**

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 5 Abs. 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl und die Entsendung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

### **§ 2 Vorbereitungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Er wird von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in der Bundeskommission gewählt. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) <sup>1</sup>Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. <sup>2</sup>Er erlässt einen Wahlaufruf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Officialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. <sup>3</sup>Er fordert die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

### **§ 3 Wahlvorstand**

(1) <sup>1</sup>Jeder Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg bildet für seinen Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. <sup>2</sup>Die Mitglieder dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihrer/ihren Einrichtung(en) Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). <sup>2</sup>Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. <sup>2</sup>Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nicht-

---

<sup>2</sup> In der am 22. Februar 2011 von der 10. Delegiertenversammlung beschlossenen Fassung



eintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums ist;
- e) die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. <sup>2</sup>Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn)enliste für die Wahl. <sup>2</sup>Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten.

#### **§ 4 Durchführung der Wahl**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Rechtsträger auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. <sup>2</sup>Die diözesane Wahlversammlung wählt den/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. <sup>4</sup>Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) <sup>1</sup>Es findet eine geheime Wahl statt. <sup>2</sup>Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission ist der/ die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) <sup>1</sup>Die Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen gewählt. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck findet nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung aller Mitglieder der Dienstgeber aus allen Regionalkommissionen statt. <sup>3</sup>Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein; jede Regionalkommission muss dabei mit mindesten zwei Mitgliedern vertreten sein. <sup>4</sup>Die verbleibenden 14 Mitglieder können die Gliederungen und Fachverbände, die Orden und Träger stellen. <sup>5</sup>Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Geschäftsstelle durchgeführt.

(8) <sup>1</sup>Bei Stimmgleichheit findet zwischen <sup>1</sup>den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. <sup>2</sup>Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

## **§ 5 Ergebnis der Wahl**

<sup>1</sup>Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz-) Bistum und im Officialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-) Bistums Sorge tragen. <sup>2</sup>Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

## **§ 6 Anfechtung der Wahl**

(1) Eine Anfechtung der Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. <sup>2</sup>Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

(3) <sup>1</sup>Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. <sup>2</sup>Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

## **§ 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin**

(1) <sup>1</sup>Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. <sup>2</sup>Scheidet ein(e) nach § 5 Abs. 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandte(r) Vertreter(in) als Mitglied einer Regionalkommission aus, dann benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.

(2) <sup>1</sup>Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Bundeskommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. <sup>2</sup>War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

## **§ 8 Kosten der Wahl**

<sup>1</sup>Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. <sup>2</sup>Die Kosten eines Wahlvorstandes übernehmen der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. <sup>3</sup>Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von dem Rechtsträger getragen.

## **§ 9 Bestellung der Vertreter(innen) durch die Diözesan-Caritasverbände**

<sup>1</sup>Die nach § 5 Abs. 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandten Vertreter(innen) einer Regionalkommission werden von dem jeweils nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständigen Organ entsandt. <sup>2</sup>Fehlt eine Zuweisung dieser Aufgabe in der Satzung, ist der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständig. <sup>3</sup>Die Bestellung erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl nach dieser Wahlordnung.